S 32 KR 3/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	außerklinische Intensivpflege häusliche Krankenpflege Krankenbeobachtung/Interventionsbereitschaft Arbeitgebermodell einstweiliger Rechtsschutz
Leitsätze	Zur Gewährung von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c SGB V im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.
Normenkette	SGB V § 37 SGB V § 37c SGG § 86b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 KR 3/24 ER
Datum	21.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 116/24 B ER
Datum	27.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers Â wird der Beschluss des SozialgerichtsÂ Neuruppin vom 21. MÃ¤rz 2024 geÃ¤ndert.

Â

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum vom 24. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024, lÃ¤ngstens jedoch bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des beim Sozialgericht Neuruppin anhÃ¤ngigen Hauptsacheverfahrens SÂ 32 KR 88/23, vorlÃ¤ufig die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege durch selbstbeschaffte, im Arbeitgebermodell beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte, hÃ¶chstens jedoch Kosten in HÃ¶he von monatlich 13.313,43Â â¬, zu erstatten.

Â

Im ÃbrigenÂ werden die Beschwerden zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die HÃ¤lfte seiner notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die GewÃ¤hrung von Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege, hilfsweise hÃ¤usliche Krankenpflege, im Umfang von 12 Stunden tÃ¤glich durch Ãbernahme bzw. Erstattung der Kosten fÃ¼r selbstbeschaffte, von ihm beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte.

Â

Der am 15. Februar 1945 geborene Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin gesetzlich krankenversichert. Er ist seit dem Jahr 2010 an einem atypischen Parkinson-Syndrom erkrankt und leidet zudem an einer schweren orthostatischen Dysregulation, die zu starken BlutdruckabfÃ¤llen bei Lagewechseln (Wechsel zwischen Liegen, Sitzen, Stehen, Gehen, Stehenbleiben) mit Schwindel und Bewusstseinsverlusten fÃ¼hrt und in der Vergangenheit teils schwere Verletzungen sowie daraus resultierende Krankenhausaufenthalte zur Folge hatte. Seit Dezember 2022 verordnete die behandelnde FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie durchgehend hÃ¤usliche Krankenpflege im Umfang von tÃ¤glich 24 Stunden.

Â

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin ein persÃ¶nliches Budget fÃ¼r 24 Stunden hÃ¤usliche Krankenpflege, da seine ihn bisher pflegende Ehefrau dies gesundheitlich nicht mehr gewÃ¤hrleisten kÃ¶nne. Mit Bescheid vom 17. Mai 2023 lehnte die Antragsgegnerin diesen Antrag ab, weil eine spezielle Krankenbeobachtung durch eine Pflegekraft von der Krankenkasse nur dann zu finanzieren sei, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit die sofortige pflegerische / Ã¤rztliche Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen tÃ¤glich erforderlich sei und nur die genauen Zeitpunkte und das genaue AusmaÃ nicht im Voraus bestimmt werden kÃ¶nnten. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen nicht vor. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein, den die Antragsgegnerin nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes vom 10. August 2023 mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 2023 zurÃ¼ckwies. Hiergegen erhob der Antragsteller Klage, welche beim Sozialgericht Neuruppin unter dem Aktenzeichen SÂ 32 KR 88/23 anhÃ¤ngig ist.

Â

Mit am 04. Januar 2024 beim Sozialgericht Neuruppin eingegangenem Schriftsatz hat der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der er ursprÃ¼nglich die GewÃ¤hrung von Behandlungspflege nach Â§ 37 Abs. 2 SGBÂ V im Umfang von tÃ¤glich 24 Stunden in Form eines PersÃ¶nlichen Budgets in HÃ¶he von monatlich 34.885,18 â¬ begehrt hat.

Â

Mit Beschluss vom 21. MÃ¤rz 2024 hat das Sozialgericht Neuruppin die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 22. MÃ¤rz 2024 bis zum 15. April 2024, lÃ¤ngstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, hÃ¤usliche Krankenpflege in Form der Interventionsbereitschaft durch eine Fachkraft fÃ¼r 12 Stunden tÃ¤glich an sieben Tagen pro Woche zu gewÃ¤hren. FÃ¼r den Fall der bis zum 15. April 2024 erfolgenden Vorlage einer Folgeverordnung fÃ¼r hÃ¤usliche Krankenpflege hat das Sozialgericht die Antragsgegnerin auch fÃ¼r den Zeitraum vom 16. April 2024 bis zum 30. Juni 2024 im gleichen Umfang verpflichtet. Im Ãbrigen hat es den Eilantrag des Antragstellers abgelehnt.

Â

Mit Schreiben vom 26. MÃ¤rz 2024 hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller daraufhin mitgeteilt, dass sie aufgrund des gerichtlichen Beschlusses die Kosten einer notwendigen Interventionsbereitschaft vorlÃ¤ufig als Sachleistung fÃ¼r den Zeitraum vom 22. MÃ¤rz 2024 bis vorerst zum 15. April 2024 Ã¼bernehme, und bat ihn, sich an einen mit ihr vertraglich verbundenen Leistungserbringer zu wenden.

Â

Mit am 22. April 2024 beim Sozialgericht Neuruppin eingegangenem Schriftsatz hat der Antragsteller Beschwerde gegen den ihm am 27. MÃ¤rz 2024 zugestelltenÂ Beschluss vom 21. MÃ¤rz 2024 eingelegt, mit der er die Ãnderung des erstinstanzlichen Beschlusses und (zuletzt sinngemÃ¤Ã) die GewÃ¤hrung von Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege, hilfsweise der hÃ¤uslichen Krankenpflege, im Umfang von 12 Stunden tÃ¤glich durch Ãbernahme bzw. Erstattung der Kosten fÃ¼r selbstbeschaffte, von ihm beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte in HÃ¶he von 13.313,43 â¬ beansprucht. Die Antragsgegnerin hat gegen den ihr am 26. MÃ¤rz 2024 zugestellten Beschluss mit am 22. April 2024 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingegangenem Schriftsatz ebenfalls Beschwerde eingelegt.

Â

WÃ¤hrend des Beschwerdeverfahrens hat die den Antragsteller behandelnde FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 23. Mai 2024 bis zum 22. Mai 2025 aufgrund der Diagnosen I 95.1 G (Orthostatische Hypotonie, gesichert), G 23.8 G (Sonstige nÃ¤her bezeichnete degenerative Krankheiten der Basalganglien, gesichert), K 59.2 G (Neurogene DarmstÃ¶rung, anderenorts nicht klassifiziert, gesichert) und G 20.10 G (PrimÃ¤res Parkinson-Syndrom mit mÃ¤Ãiger bis schwerer BeeintrÃ¤chtigung, gesichert) erstmals auÃerklinische Intensivpflege im Umfang von 24 Stunden tÃ¤glich verordnet. AuÃerdem hat der Antragsteller mit Wirkung ab dem 24.Â Mai 2024, befristet bis zum 30. Juni 2024, einen Arbeitsvertrag mit einer selbstbeschafften Arbeitskraft Ã¼ber eine pflegerische Versorgung im Umfang von wÃ¶chentlich 40 Stunden mit einem Stundenlohn von 17,19Â â¬ brutto abgeschlossen.

Â

Der Antragsteller trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung seiner Beschwerde vor, dass seine Ehefrau gesundheitlich nicht mehr imstande sei, seine Pflege vollumfÃ¤nglich zu gewÃ¤hrleisten, und reicht ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen fÃ¼r seine Ehefrau ein. Von den ihm durch die Antragsgegnerin benannten vertragsgebundenen Pflegediensten habe er nur Absagen erhalten. Die im erstinstanzlichen Beschluss zugesprochenen Sachleistungen seien daher nicht umsetzbar und seien auch in zeitlicher Hinsicht zu kurz zugesprochen worden. Er benÃ¶tige nicht notwendigerweise eine Pflegefachkraft, sondern es reiche auch eine unqualifizierte Kraft aus, die er selbst aussuchen und einarbeiten kÃ¶nne. Er habe daher ab dem 24. Mai 2024 eine selbstbeschaffte Kraft (ungelernt, aber langjÃ¤hrig erfahren) zunÃ¤chst befristet eingestellt. Diese habe sich nach den ersten Erfahrungen allerdings Ã¼berfordert gezeigt. Es sei deshalb beabsichtigt, ein gemischtes Team einzustellen. Die hierfÃ¼r erforderlichen Kosten wÃ¼rden sich ausweislich einer von ihm eingeholten Kalkulation auf monatlich 13.313,43 â¬ belaufen. Diese Kosten kÃ¶nnten er und seine Ehefrau nicht selbst bestreiten. Hierzu reicht der Antragsteller Unterlagen zu seiner Einkommens- und VermÃ¶genssituation ein.

Der Antragsteller hat zuletzt sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 21. MÃ¤rz 2024 zu Ã¤ndern und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorlÃ¤ufig die Kosten fÃ¼r Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege nach Â§ 37c SGB V fÃ¼r selbstbeschaffte, im Arbeitgebermodell beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte fÃ¼r 12 Stunden tÃ¤glich in HÃ¶he von monatlich 13.313,43 â¬ zu erstatten;

Â

hilfsweise den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 21. MÃ¤rz 2024 zu Ã¤ndern und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorlÃ¤ufig die Kosten fÃ¼r Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege nachÂ Â§ 37 Abs. 2 SGB V als Interventionsbereitschaft fÃ¼r selbstbeschaffte, im Arbeitgebermodell beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte fÃ¼r 12 Stunden tÃ¤glich in HÃ¶he von monatlich 13.313,43 â¬ zu erstatten.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 21. MÃ¤rz 2024 aufzuheben und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 04. Januar 2024 abzulehnen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Die Antragsgegnerin trÃ¤gt vor, dass die begehrte umfangreiche Krankenbeobachtung im Rahmen der hÃ¤uslichen Krankenpflege nicht mehr genehmigungsfÃ¤hig sei. FÃ¼r Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege habe (bisher) die hierfÃ¼r erforderliche Ã¤rztliche Verordnung eines qualifizierten Facharztes gefehlt. Auch die medizinische Notwendigkeit einer speziellen Krankenbeobachtung sei nicht glaubhaft gemacht worden, da keine unmittelbare Lebensgefahr vorliege, welche die stÃ¤ndige Anwesenheit einer Pflegefachkraft im Rahmen der auÃerklinischen Intensivpflege erfordere. Die Kosten fÃ¼r die vom Antragsteller zwischenzeitlich angestellte Nichtfachkraft kÃ¶nnten von der Antragsgegnerin nicht erstattet werden, da Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege den Einsatz eine Pflegefachkraft voraussetzten. HÃ¶henmÃ¤Ãig wÃ¼rden die ausweislich der zuletzt eingereichten Kalkulation geltend gemachten Kosten in den FÃ¤llen, in denen die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen im Rahmen des PersÃ¶nlichen Budgets erfÃ¼llt seien, akzeptiert werden.

Â

Mit gerichtlichen Schreiben vom 04. Juni 2024 ist der Antragsgegnerin unter anderem aufgegeben worden, geeignete PflegekrÃ¤fte zu benennen, die zur Erbringung der vom Antragsteller begehrten Leistungen bereit und hierzu in der Lage wÃ¤ren. Eine solche Benennung von geeigneten PflegekrÃ¤ften durch die Antragsgegnerin ist trotz Ablaufs der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen und auf die beigezogene elektronische Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

Â

Â

Â

II.

Die nach 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaften und form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 173 SGG eingelegten Beschwerden der Beteiligten sind zulÃ¤ssig. Nur die Beschwerde des Antragstellers ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Im Ãbrigen sind die Beschwerden unbegrÃ¼ndet.

Â

Der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen (Regelungs-)Anordnung, mit dem der Antragsteller ausweislich des zuletzt im Beschwerdeverfahren sinngemÃ¤Ã gestellten Antrags die GewÃ¤hrung von Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege, hilfsweise der hÃ¤uslichen Krankenpflege nach Â§ 37 Abs. 2 SGB V, im Umfang von 12 Stunden tÃ¤glich durch Ãbernahme der Kosten fÃ¼r selbstbeschaffte, von ihm beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte in HÃ¶he von monatlich hÃ¶chstens 13.313,43 â¬ beansprucht, ist zulÃ¤ssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Im Ãbrigen, d.h. soweit der Antragsteller mit seinem Hauptantrag die Kostenerstattung auch Ã¼ber den 31. Dezember 2024 hinaus sowie fÃ¼r Leistungen der auÃerklinische Intensivpflege nach Â§ 37c SGB V begehrt, ist der Antrag unbegrÃ¼ndet. Nicht mehr zu entscheiden hatte der Senat, soweit ursprÃ¼nglich Leistungen fÃ¼r mehr als 12 Stunden tÃ¤glich bzw. im Rahmen eines persÃ¶nlichen Budgets im Streit standen. Insoweit hat der Antragsteller durch die Formulierung seiner AntrÃ¤ge im Beschwerdeverfahren den Streitgegenstand beschrÃ¤nkt.

Â

Unerheblich ist, dass das Sozialgericht â ausweislich der Antragsformulierung in seinem Beschluss â davon ausgegangen ist, der Antragsteller begehre nur

Leistungen der â□□Behandlungspflege nach Â§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB Vâ□□. Insoweit hat es versehentlich das Vorbringen des Antragstellers nicht vollstÃ¤ndig ausgeschÃ¶pft. Zutreffend befasst es sich daher in seinen AusfÃ¼hrungen zur BegrÃ¼ndetheit des Eilantrags auch mit einem mÃ¶glichen Anspruch nach Â§ 37c SGB V, hat somit konkludent auch hierÃ¼ber entschieden.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorlÃ¤ufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemÃ¤Ã□ Â§Â 86b Abs.Â 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Ist dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sachlage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, so ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â□□ 1 BvR 569/05 â□□ juris Rn. 26). AbzuwÃ¤gen sind dabei einerseits die Folgen, die entstehen wÃ¼rden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erlieÃ□e, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite entstÃ¼nden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erlieÃ□e, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage, Â§ 86b Rn. 29a).

Â

Gemessen an diesem MaÃ□stÃ¤ben hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch (dazu 1.) und einen Anordnungsgrund (dazu 2.) glaubhaft gemacht, soweit er fÃ¼r den Zeitraum vom 24. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 die vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung von Leistungen der auÃ□erklinischen Intensivpflege durch Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r selbstbeschaffte, von ihm beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte in HÃ¶he von monatlich hÃ¶chstens 13.313,43 â□¬ beansprucht. Im Ã□brigen liegen die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht vor.

Â

1.

Rechtgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung von Kosten fÃ¼r Leistungen der auÃ□erklinischen Intensivpflege ist Â§ 37c Abs. 4 S. 1 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V). Hiernach sind Versicherten die Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Pflegefachkraft in angemessener HÃ¶he zu erstatten, wenn die Krankenkasse keine qualifizierte Pflegefachkraft fÃ¼r die auÃ□erklinische Intensivpflege stellen kann.

Â

a) FÃ¼r den Zeitraum bis einschlieÃlich zum 23. Mai 2024 liegen diese Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs nicht vor. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass der Antragsteller bis einschlieÃlich zum 23. Mai 2024 keine PflegekrÃ¤fte selbst beschÃ¤ftigt oder beauftragt hat, so dass ihm fÃ¼r diesem Zeitraum auch keine Kosten entstanden sein kÃ¶nnen, welche die Antragsgegnerin erstatten kÃ¶nnte.

Â

b) FÃ¼r den Zeitraum vom 24. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r einen Kostenerstattungsanspruch aus Â§ 37c Abs. 4 S. 1 SGBÂ V hingegen ausreichend glaubhaft gemacht worden.

Â

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin gesetzlich krankenversichert, so dass es sich bei ihm um einen Versicherten im Sinne des Â§ 37c Abs. 4 S. 1 SGB V handelt.

Â

Der fÃ¼r einen Kostenerstattungsanspruch nach Â§ 37c Abs. 4 S. 1 SGB V erforderliche Sachleistungsanspruch auf Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege ist ebenfalls ausreichend glaubhaft gemacht worden. Rechtsgrundlage des Sachleistungsanspruchs auf Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege ist Â§ 37c Abs. 1 S. 1 bis 3, Abs. 2 S. 1 SGB V i.V.m. der nach Â§Â§ 37c Abs. 1 S. 8, 92 Abs. 1 S.Â 2 Nr. 6 SGB V erlassenen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses Ã¼ber die Verordnung von auÃerklinischer Intensivpflege (AKI-RL).

Â

Nach Â§ 37c Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege Anspruch auf auÃerklinische Intensivpflege. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt vor, wenn die stÃ¤ndige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist (Â§ 37c Abs. 1 S. 2 SGB V). Der Anspruch auf auÃerklinische Intensivpflege umfasst u.a. die medizinische Behandlungspflege, die zur Sicherung des Ziels der Ã¤rztlichen Behandlung erforderlich ist (Â§ 37c Abs. 1 S. 3 SGB V). Die Leistung bedarf der Verordnung durch eine VertragsÃ¤rztin oder einen Vertragsarzt, die oder der fÃ¼r die Versorgung dieser Versicherten besonderes qualifiziert ist (Â§ 37c Abs.Â 1 S. 4 SGB V). Die verordnende VertragsÃ¤rztin oder der verordnende Vertragsarzt hat das Therapieziel mit dem Versicherten zu erÃ¶rtern und individuell festzustellen, bei Bedarf unter Einbeziehung palliativmedizinischer Fachkompetenz (Â§Â 37c Abs. 1 S. 5 SGB V).

Â

Die fÃ¼r einen Anspruch auf Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege erforderliche und wÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens noch fehlendeÂ Verordnung durch eine besonderes qualifizierte VertragsÃ¤rztin liegt aufgrund der im Verlauf des Beschwerdeverfahrens eingereichten Verordnung der behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie, mit der dem Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum vom 23. Mai 2024 bis zum 22.Â Mai 2025 nunmehr auÃerklinische Intensivpflege im Umfang von 24 Stunden verordnet worden ist, zwischenzeitlich vor. Bei der den Antragsteller behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie handelt es sich um eine besonders qualifizierte VertragsÃ¤rztin im Sinne des Â§ 37c Abs. 1 S. 4 SGB V i.V.m. Â§ 9 Abs. 2 AKI-RL, weil sie aufgrund dieser fachÃ¤rztlichen Qualifikation fÃ¼r die Behandlung der orthostatischen Hypotonie â als der die auÃerklinische Intensivpflege auslÃ¶sende Erkrankung â spezialisiert ist (vgl. âSynkopen â Leitlinien fÃ¼r Diagnostik und Therapie in der Neurologieâ, u.a. S. 17f, 33f; verÃ¶ffentlicht unter https://register.awmf.org/assets/guidelines/030-072l_S1_Synkopen_2020-04.pdf).

Â

Die inhaltlichen Anforderungen an die Ã¤rztliche Verordnung nach Â§ 37c Abs. 1 S. 5 SGB V werden bei der im einstweiligen Rechtschutzverfahren allein mÃ¶glichen und gebotenen summarischen PrÃ¼fung mit der im Verlauf des Beschwerdeverfahrens eingereichten Verordnung der behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie ebenfalls erfÃ¼llt.

Â

Soweit zwischen den Beteiligten in Streit steht, ob bei dem Antragsteller ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege im Sinne des Â§ 37c Abs. 1 S. 2 SGB V, insbesondere die hierfÃ¼r notwenige Erforderlichkeit der stÃ¤ndigen Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft vorliegt, lÃ¤sst sich der Sachverhalt im Rahmen des vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht abschlieÃend klÃ¤ren. Der Senat erachtet es jedoch fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass die stÃ¤ndige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft erforderlich ist. HierfÃ¼r spricht vor allem die zwischenzeitlich eingereichte Verordnung der behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie, mit der dem Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum vom 23. Mai 2024 bis zum 22. Mai 2025 die durch PflegefachkrÃ¤fte zu erbringende auÃerklinische Intensivpflege im Umfang von 24 Stunden verordnet worden ist. Ebenfalls hierfÃ¼r spricht der weitere, von der Antragsgegnerin nicht angezweifelte Vortrag des Antragstellers, wonach sich die ungelernte Kraft nach ersten Erfahrungen Ã¼berfordert gezeigt habe. Auch das Krankheitsbild des Antragstellers mit der stÃ¤ndigen Gefahr von Bewusstseinsverlusten und der hiermit verbundenen erheblichen Sturz- und Verletzungsgefahr spricht nach Auffassung des Senats fÃ¼r die Erforderlichkeit der stÃ¤ndigen Anwesenheit einer Pflegefachkraft. Diese nach Auffassung des Senats hier vorliegende Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit ist fÃ¼r die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erforderliche Glaubhaftmachung ausreichend.

Â

Selbst wenn man die Erforderlichkeit der stÃ¤ndige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft nicht fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich hielte, wÃ¤re nach Auffassung des Senats jedenfalls â□□ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlichâ□□ i.S.v. Â§ 37c Abs. 1 S. 2, 2. Alt. SGB V glaubhaft gemacht. Eine solche Vergleichbarkeit ist gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Abs. 1, 2. Alt. AKI-RL gegeben, wenn â□□ wie hier â□□ â□□eine sofortige Ã¤rztliche oder pflegerische Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen mit hoher Wahrscheinlichkeit tÃ¤glich unvorhersehbar erforderlich ist, wobei die genauen Zeitpunkte und das genaue AusmaÃ□ nicht im Voraus bestimmt werden kÃ¶nnen.â□□

Â

Soweit wegen des ursprÃ¼nglichen Vortrags des Antragstellers, wonach auch eine unqualifizierte einzuarbeitende Kraft seine Versorgung Ã¼bernehmen kÃ¶nne, Zweifel an der Erforderlichkeit der stÃ¤ndigen Anwesenheit einer Pflegefachkraft verbleiben, muss eine weitere AufklÃ¤rung des diesbezÃ¼glichen Sachverhalts dem bereits anhÃ¤ngigen gerichtlichen Hauptsacheverfahrens vorbehalten bleiben. Sollte sich hierbei herausstellen, dass die stÃ¤ndige Anwesenheit einer Pflegefachkraft nicht erforderlich ist, dÃ¼rfte allerdings ein Anspruch auf Leistungen der hÃ¤usliche Krankenpflege nach Â§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB V in Betracht kommen. Dem stÃ¼nde nicht entgegen, dass die Anlage zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundeausschusses Ã¼ber die Verordnung von hÃ¤uslicher Krankenpflege (HKP-RL) â□□ in ihrer seit dem 31.Â Oktober 2023 geltenden Fassung â□□ die Krankenbeobachtung nicht mehr als Leistung nach Â§ 37 SGB V vorsieht. Die HKP-RL umschreibt die im Rahmen von Â§ 37 SGB V erbringbaren Leistungen nicht abschlieÃ□end (Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 HKP-RL, eingefÃ¼gt als Reaktion auf BSG, Urteil vom 17.03.2005 â□□ B 3 KR 35/04 R -, juris). Daher kommt nach wie vor auch eine krankheitsspezifische Beaufsichtigung als Leistung der Behandlungspflege, etwa wenn die Beobachtung einer Dauererkrankung mit unvorhersehbar auftretenden interventionsbedÃ¼rftigen KrankheitszustÃ¤nden, im Umfang von bis zu 24 Stunden tÃ¤glich in Betracht (BeckOK SozR/Knispel, Stand: 1.3.2024, SGB V Â§ 37 Rn.Â 24; SG Halle, Urteil vom 06.09.2023 â□□ S 30 KR 133/21 -, unverÃ¶ffentlicht).

Â

Der Antragsteller hat auch ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin keine qualifizierte Pflegefachkraft fÃ¼r die auÃ□erklinische Intensivpflege stellen kann. Dies ergibt sich zunÃ¤chst aus dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Antragstellers, wonach er von den ihm durch die Antragsgegnerin benannten vertragsgebundenen Pflegediensten nur Absagen erhalten habe. Ferner hat die Antragsgegnerin auch auf die gerichtliche Aufforderung vom 04. Juni 2024 keine geeigneten PflegekrÃ¤fte benannt, welche zur Erbringung der begehrten Leistungen bereit und hierzu in der Lage wÃ¤ren.

Â

Dem Kostenerstattungsanspruch aus Â§ 37c Abs. 4 S. 1 SGB V steht nicht entgegen, dass Versicherte im Rahmen der Selbstbeschaffung von Leistungen der auÃerklinischen Intensivpflege grundsÃ¤tzlich auf die Inanspruchnahme von Pflegediensten beschrÃ¤nkt sind, mit denen die Krankenkassen VertrÃ¤ge nach Â§ 132l Abs. 5 SGB V geschlossen haben. Denn dies schlieÃt die Organisation der auÃerklinischen Intensivpflege durch die Versicherten mit von ihnen selbst beschÃ¤ftigten PflegekrÃ¤ften (Arbeitgebermodell) jedenfalls dann nicht aus, wenn die auÃerklinische Intensivpflege anders nicht sicherzustellen ist (vgl. zur hÃ¤uslichen Krankenpflege: BSG, Urteil vom 10.11.2022 â B 3 KR 15/20 R â juris Rn. 12 ff.). Ein solcher Fall ist angesichts der Tatsache, dass die Antragsgegnerin auf die gerichtliche Aufforderung vom 04. Juni 2024 keine geeigneten PflegekrÃ¤fte benannt hat, im vorliegenden Fall gegeben.

Â

Soweit die Antragsgegnerin einwendet, dass es sich bei der vom Antragsteller mit Wirkung zum 24. Mai 2024 eingestellten Kraft nicht um eine Pflegefachkraft handelt, steht dies einem Kostenerstattungsanspruch aus Â§ 37c Abs. 4 S. 1 SGB V auch fÃ¼r diese Nichtfachkraft im vorliegenden Einzelfall ebenfalls nicht entgegen. Denn die Krankenkasse kann die Kostenerstattung nicht mit der BegrÃ¼ndung verweigern, der Versicherte habe sich keine geeignete Pflegefachkraft gesucht, wenn sie die Leistung, wie im hier vorliegenden Fall, selbst nicht stellen kann (PadÃ© in jurisPK-SGB V, 4.Â Auflage, Stand: 20.12.2022, Â§ 37c Rn. 74).

Â

BezÃ¼glich der AnspruchshÃ¶he geht der Senat bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein mÃ¶glichen und gebotenen summarischen PrÃ¼fung davon aus, dass die zuletzt vom Antragsteller geltend gemachten Kosten in HÃ¶he von monatlich hÃ¶chstens 13.313,43Â â¬ angemessen im Sinne des Â§ 37c Abs. 4 . S. 1 SGBÂ V sind. SchlieÃlich trÃ¤gt die Antragsgegnerin mit dem zuletzt eingegangenen Schriftsatz vom 19. Juni 2024 hierzu selbst vor, dass die Kosten nach der eingereichten Kalkulation hÃ¶henmÃ¤Ãig akzeptiert wÃ¼rden, sofern die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungsgewÃ¤hrung vorlÃ¤gen. Vom Anspruch des Antragstellers umfasst sind daher auch die ihm im Zusammenhang mit der BeschÃ¤ftigung von ArbeitskrÃ¤ften entstandenen Kosten, etwa fÃ¼r ein LohnbÃ¼ro oder fÃ¼r die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Vereins, der ihn bei der Suche nach geeigneten ArbeitskrÃ¤ften sowie der Kostenkalkulation unterstÃ¼tzt (hat). Die vorlÃ¤ufige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Kostenerstattung erstreckt sich im Ãbrigen grundsÃ¤tzlich auf die gesamten dem Antragsteller tatsÃ¤chlich entstandenen Kosten, beschrÃ¤nkt auf den aus dem Tenor ersichtlichen monatlichen HÃ¶chstbetrag. Soweit die Antragsgegnerin gegenÃ¼ber der eingereichten Kostenkalkulation einwendet, dass der darin zugrunde gelegte Stundensatz fÃ¼r zwei HilfskrÃ¤fte (Pflegehelfer/innen nach Entgeltgruppe P 5 Stufe 4 der Anlage 1 [Entgeltordnung] Teil IV Nr.Â 25 des Tarifvertrags Ã¼ber die Entgeltordnung des Bundes) eine Erfahrung von sieben Jahren im Pflegebereich voraussetze und dies nachzuweisen sei, kann dies nach Auffassung des Senats eine Begrenzung der Kostenerstattung zumindest vorlÃ¤ufig

nicht rechtfertigen. Der allgemein bekannte Mangel an PflegekrÃ¤ften â□□ belegt u.a. durch die fehlende Benennung geeigneter Pflegedienste durch die Antragsgegnerin â□□Â kann es erforderlich machen, diese auch Ã¼bertariflich zu vergÃ¼ten, wenn anders schwerwiegende gesundheitliche Gefahren â□□ wie sie dem Antragsteller drohen â□□ nicht abgewendet werden kÃ¶nnen. Entscheidend ist, dass der kalkulierte monatliche Gesamtbetrag fÃ¼r mehrere PflegekrÃ¤fte unterschiedlicher Qualifikation i.H.v. 13.313,43 â□¬ nicht Ã¼berschritten wird.

Â

2.

Der Antragsteller hat fÃ¼r den Zeitraum vom 24. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heiÃ□t die Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, glaubhaft gemacht. Denn unter BerÃ¼cksichtigung der Ziele der Leistungen der auÃ□erklinischen Intensivpflege, die unter anderem darin bestehen lebensbedrohliche Komplikationen zu vermeiden (vgl. Â§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AKI-RL), erscheint es ihm nicht zumutbar, den Ausgang des beim Sozialgericht Neuruppin anhÃ¤ngigen gerichtlichen Hauptsachverfahrens abzuwarten. Der Antragsteller hat durch die eingereichten Unterlagen zu seiner Einkommens- und VermÃ¶genssituation zudem ausreichend glaubhaft gemacht, dass er die erforderlichen Kosten nicht einstweilen aus seinem Einkommen oder VermÃ¶gen aufbringen kann.

Â

Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung von Leistungen der auÃ□erklinischen Intensivpflege durch Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r selbstbeschaffte, von ihm beschÃ¤ftigte PflegekrÃ¤fte ohne konkrete zeitliche Begrenzung fÃ¼r die Zukunft, also auch fÃ¼r ZeitrÃ¤ume ab dem 01.Â Januar 2025 begehrt, ist ein Anordnungsgrund zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt allerdings nicht glaubhaft gemacht worden. Denn der Leistungszeitraum der einstweiligen Anordnung ist entsprechend dem vorlÃ¤ufigen Charakter des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens regelmÃ¤Ã□ig konkret zeitlich zu begrenzen, wobei der Senat Â bei der vorgenommenen zeitlichen Begrenzung das ihm nach Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 938 Abs. 1 ZPO zustehende Ermessen dahingehend ausgeÃ¼bt hat, dass der Zeitraum der getroffenen einstweiligen Anordnung auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 begrenzt wird. SchlieÃ□lich kann erwartet werden, dass bis dahin eine weitere KlÃ¤rung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Erforderlichkeit einer Pflegefachkraft, erfolgt sein wird.

Â

3.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass der einstweilige Rechtsschutzantrag, mit dem ursprÃ¼nglich Kosten in 34.885,18 â¬ geltend gemacht worden sind, teilweise Erfolg hatte.

Â

Dieser Beschluss kann gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BundesÂsozialgericht angefochten werden

Â

Erstellt am: 18.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024